

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik

Vom 18. Juni 2021

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 52

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Juni 2021

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 26. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 26. Mai 2021 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Fächerspezifische Regelungen
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden
- § 10 Bewertung von Prüfungen
- § 11 Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Prüfungssprachen
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 14 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß
- § 15 Rücktritt, Versäumnis
- § 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Mitarbeit in Gremien

Abschnitt 2: Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 19 Zulassung zu Prüfungen
- § 20 Art und Aufbau der Prüfungen
- § 21 Form der Modulprüfungsleistungen
- § 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen
- § 23 Mündliche Modulprüfungen
- § 24 Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen
- § 25 Bestehen von Prüfungen

- § 26 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 27 Organisation von Prüfungen
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Umfang und Bestehen der Masterprüfung
- § 30 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 31 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 32 Abschlussdokumente
- § 33 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlagen: Studienordnungen der Teilstudiengänge

- Studienordnung 1 – Sonderpädagogik des Lernens
- Studienordnung 2 – Deutsch
- Studienordnung 3 – Mathematik

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Studium des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss „Master of Education (M.Ed.)“ an der Europa-Universität Flensburg, das im Rahmen eines Dualen Studiums unter der Federführung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium gemäß Absatz 1 ab dem Herbstsemester 2021/22, das heißt ab dem 1. September 2021, beginnen.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium sind

1. ein Arbeitsvertrag für einen „Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik“ mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) des Landes Schleswig-Holstein, zum Erwerb des Masterabschlusses und der zweiten Staatsprüfung für das „Lehramt für Sonderpädagogik“,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem Bachelor im Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) in Sozialpädagogik, Psychologie, Heilpädagogik, Frühpädagogik, Gesundheitspädagogik oder ähnlichen Feldern, wovon mindestens 80 LP in diesen Feldern und davon mindestens 30 LP im Bereich Bildungswissenschaften erworben wurden, und
3. eine einschlägige pädagogische Berufspraxis von mindestens einem Jahr Vollzeitumfang, die nach dem Bachelorabschluss und innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bewerbung für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik ausgeübt wurde.

(2) Der Vollzeitumfang gemäß Absatz 1 Ziffer 3. kann aus entsprechend längeren Phasen der Teilzeitberufstätigkeit bestehen. Als einschlägig gelten Früh-, Vorschul-, Schul- und Erwachsenenpädagogik, zum Beispiel berufsvorbereitende oder berufsbegleitende Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene; Heilpädagogik und Sozialpädagogik. In diesen Berufsfeldern sind jeweils erkennbar sonderpädagogische Bezüge nachzuweisen, das heißt Beratung, Prävention, Diagnostik, Unterricht und Förderung beziehungsweise Tätigkeiten in der schulischen und außerschulischen Inklusion.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 2 Ziffer 2 der Einschreibordnung benötigen Absolventinnen oder Absolventen nicht deutschsprachiger Bachelorabschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 2 für den Zugang zu diesem Studiengang zudem einen Nachweis ausreichender Deutscher Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 des Europäischen Referenzrahmens. Anerkannt werden

1. die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-3, wenn alle Teilprüfungen mit dem Ergebnis der Stufe 3 absolviert wurden,
2. das Goethe-Zertifikat C2 (GDS/Großes Deutsches Sprachdiplom) oder
3. das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C2“.

(4) Über die Einschlägigkeit entsprechend Absatz 1 Ziffer 2. und 3. entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sonderpädagogik, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungswissenschaften sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Zulassungsstelle und wird auf Vorschlag der jeweiligen Institution durch den Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Einschlägigkeit erfordert eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Studium des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sollen die Studierenden sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnisse und anwendungsbezogenen Inhalte der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen aneignen und die grundlegenden Voraussetzungen für eine professionelle sonderpädagogische Handlungs- und Reflexionsfähigkeit schaffen. Dafür erwerben die Studierenden im Studienverlauf fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse, diagnostische, förderpädagogische, unterrichtliche und kommunikative Kompetenzen sowie Qualifikationen in Beratung, Supervision und Kooperation. Sie erkunden die unterschiedlichen Felder beruflicher Praxis der Lehrkräfte für Sonderpädagogik und vertiefen ihre biografisch-reflexiven Kompetenzen, insbesondere im Hinblick auf ihre Berufseignung. Wird Deutsch studiert, werden grundlegende und weiterführende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache erworben. Die Studierenden erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts der Primarstufe unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Herausforderungen zu entsprechen. Wird Mathematik studiert, werden grundlegende mathematische und mathematikdidaktische Kompetenzen erworben, unter besonderer Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Die Studierenden erwerben spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie, Stochastik und Sachrechnen für die Planung, Durchführung und Reflexion von Mathematikunterricht in der Primarstufe.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Dualen Masterstudiengangs Lehramt Sonderpädagogik wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Teilstudiengangsspezifische Regelungen

(1) Der Duale Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik besteht aus zwei Teilstudiengängen, nämlich einem Unterrichtsfach sowie dem für alle Studierenden verpflichtenden Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens.

(2) Als Unterrichtsfächer im Masterstudium sind wählbar:

1. Deutsch
2. Mathematik

(3) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge sind als Anlagen dieser Prüfungs- und Studienordnung beigefügt. Diese Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, denen entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten zugeordnet ist. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erst mit der vollumfänglich bestandenen Modulprüfung gutgeschrieben. Die Maßstäbe für die Zumesung von Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) In der Regel sollen, entsprechend dem European Credit Transfer System, pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 LP erworben werden, in einem Studienjahr 60 LP. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Von den insgesamt gemäß Absatz 1 zu erbringenden 120 LP entfallen in der Regel 60 LP auf die ersten beiden Studiensemester und die verbleibenden 60 LP auf das dritte bis sechste Studiensemester.

(4) Im Masterstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. 45 LP im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens,
2. 15 LP mit der Masterarbeit im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens und,
3. 60 LP im Teilstudiengang Deutsch oder im Teilstudiengang Mathematik

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 LP gutgeschrieben werden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben ist der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 Rahmenprüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Studiengänge der Europa-Universität Flensburg zuständig. § 7 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 bis 9 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend.

§ 7 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 6 dieser Ordnung in Verbindung mit § 7 Rahmenprüfungsordnung ist das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten der Europa-Universität Flensburg für die Organisation des Masterprüfungsverfahrens zuständig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme der Modulprüfungen berechtigt sind unter Berücksichtigung des § 51 Absatz 3 HSG die Lehrenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine zusätzliche Bestellung durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.

(2) Über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der verantwortlichen Studiengangs- oder Teilstudiengangleitung unter Beachtung von § 51 Absatz 3, § 60 Absatz 5 Satz 2 HSG.

(3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Dauert bei Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, bleibt die Bestellung nach Absatz 1 und 2 mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens bestehen, sofern dem keine arbeits- oder dienstrechtlichen Gründe entgegenstehen.

(5) Eine Masterarbeit wird grundsätzlich von zwei Prüfenden unabhängig bewertet. Bei der Bewertung einer Masterarbeit muss eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer eine in der Lehre tätige Hochschullehrerin oder Privatdozentin beziehungsweise ein in der Lehre tätiger Hochschullehrer beziehungsweise Privatdozent sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden und die über den für den Zugang zu diesem Studium notwendigen Umfang hinausgehen, werden anerkannt und angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die sie ersetzen sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte aus außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen angerechnet werden und nicht mehr als 50 % der Prüfungsleistungen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist an die mit der Anerkennung beauftragte Stelle zu stellen. Zu den einzureichenden Unterlagen gehört eine vollständige Leistungsübersicht, die ggf. auch Fehlversuche ausweist. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat die für eine Anrechnung notwendigen Unterlagen und Nachweise beizubringen (Mitwirkungspflicht).

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, anerkannt und angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte oder angerechnete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechneter Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen oder werden Kompetenzen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben wurden, angerechnet, sind die in der Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Europa-Universität Flensburg.

§ 10 Bewertung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Für die Bildung der Modulnoten, der Teilstudiengangnoten und der Gesamtnote gemäß § 11 gelten Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 11 Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Module gelten als bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte werden eingetragen, wenn alle in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen im Rahmen des Moduls erbracht sind.

(2) Teilstudiengangnoten errechnen sich aus dem mit der Anzahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Teilstudiengang zugeordneten Modulprüfungsnoten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungsnoten.

(4) Die Noten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems, in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 12 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder gemäß § 25 als nicht bestanden geltende Prüfungen müssen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wenn die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden wird, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine weitere Wiederholung zulassen.

(3) Modulprüfungen, die keine Masterarbeit sind, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(4) Hat die oder der Studierende sämtliche für eine Modulprüfung gemäß Absatz 3 zulässigen Wiederholungsversuche erfolglos in Anspruch genommen, kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach gemäß § 22 Absatz 4 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des letzten Wiederholungsversuches zu stellen ist, einen weiteren Wiederholungsversuch für eine Modulprüfung genehmigen. Im Falle der Genehmigung wird die Durchführung dieses weiteren Wiederholungsversuches für eine Modulprüfung vom Prüfungsausschuss geregelt. Die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 und 3 bleiben von den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(5) Ist eine Modulprüfung gemäß den vorstehenden Absätzen endgültig nicht bestanden, gilt der Teilstudiengang, dem diese Modulprüfung zuzuordnen ist, als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Prüfung hat spätestens in dem Semester zu erfolgen, das auf das Semester folgt, in welchem die erste Prüfung nicht bestanden wurde und in dem die zu der Prüfung gehörende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Die Meldung zur zweiten Wiederholung hat spätestens neun Monate nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen können vom Prüfungsausschuss längere Fristen vorgesehen werden. Sofern der Prüfungsausschuss in Härtefällen eine dritte Wiederholung genehmigt, legt er auch die Fristen fest, innerhalb derer die Meldung zu der dritten Wiederholung zu erfolgen hat. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen von Studierenden versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(7) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgelegt und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, kann der oder dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann oder die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(8) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 14 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Ergebnisse einer Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann bereits erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die oder der Betroffene zu hören.

(2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer nicht zugelassenen Hilfe- oder sonstigen Unterstützungsleistung durch Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer derselben Prüfung kann als Störung nach Satz 1 gewertet werden. Das gilt auch für Prüfungsleistungen ohne Aufsicht, wie z.B. Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Rechtskraft der belastenden Entscheidung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.

(4) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung bzw. Anmeldung zu oder die Abmeldung von einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat, entsprechend Anwendung.

(5) Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Sanktionierung mit einem Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein wiederholtes oder im Rahmen einer Abschlussthesis festgestelltes Plagiat vorliegt und welchen Umfang das Plagiat hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

§ 15 Rücktritt, Versäumnis

(1) Kandidatinnen und Kandidaten können von semesterbegleitenden Prüfungen innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, bei nicht semesterbegleitenden Prüfungen bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zurücktreten.

(2) Treten Kandidatinnen oder Kandidaten von ihrer Modulprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist

unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Absatz 5 HSG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Nr. 14, Absatz 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der oder des Studierenden ist der Fall gleichgestellt, dass eine Studierende oder ein Studierender wegen der Betreuung und der Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder der Pflege einer oder eines Angehörigen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise abzulegen.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach Absatz 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absatz 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 17 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung substantiiertener Einwände gegen die Entscheidung zu begründen. In solchen Fällen empfiehlt sich die vorherige Einsicht in die Prüfungsakte entsprechend § 9 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung sowie gegebenenfalls auch das Gespräch mit der/dem Lehrenden.

(2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern, die diese Entscheidung getroffen haben, unter Ansehung der zur Begründung des Widerspruchs vorgetragene Gründe zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben unverzüglich gegenüber dem für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich und umfassend zu dem Widerspruch und dessen Begründung Stellung zu nehmen; insbesondere haben die Prüferinnen und Prüfer ausdrücklich zu erklären, ob sie die von ihnen getroffene Entscheidung aufrechterhalten. Richtet sich der Widerspruch gegen eine andere, vom Prüfungsausschuss getroffene Entscheidung, gilt das vorstehende entsprechend für die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den Prüfungsausschuss als Gremium im Hinblick auf den Widerspruchsausschuss.

(3) Wird die Bewertung durch den bzw. die Prüfenden antragsgemäß geändert bzw. wird die Entscheidung durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses antragsgemäß geändert, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der bzw. des Prüfenden bzw. der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Beteiligten von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Widerspruchsausschuss der Europa-Universität Flensburg. Der Widerspruchsausschuss überprüft, ob die Bewertungsentscheidung der Prüferin oder des Prüfers bzw. des Prüfungsausschusses prüfungsspezifische Rechts- oder Bewertungsfehler aufweist. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus der Leitung des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Justiziariats der Europa-Universität Flensburg. Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein zur Abstimmung gestellter Antrag abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, der Vorsitz gewährleistet ist und die Sitzung ordnungsgemäß unter Einhaltung einer einwöchigen Ladungsfrist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde.

(5) Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 19 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung darf teilnehmen, wer im Masterstudiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem ähnlichen Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen oder der Masterarbeit müssen erfüllt sein.

(2) Nicht mehr an Prüfungen teilnehmen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten, welche den Masterstudiengang abgeschlossen haben. Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 20 Art und Aufbau der Prüfungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Abweichende Regelungen sind in den Studienordnungen zu treffen.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 LP erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der in den Studienordnungen der Teilstudiengänge aufgeführten Anzahl vergeben.

§ 21 Form der Modulprüfungsleistungen

(1) Modulprüfungsleistungen können erbracht werden

1. als mündliche Prüfungen (§ 23),
2. als Klausuren (§ 24),
3. als mündliche Referate mit oder ohne schriftliche/r Ausarbeitung,
4. als schriftliche Ausarbeitungen (§ 24),
5. als Präsentationen oder
6. als Projektarbeiten.

(2) Die Prüfungsformen der Module sind in den Studienordnungen der Teilstudiengänge festzulegen.

(3) Wird in den Studienordnungen mehr als eine Prüfungsform als Auswahl benannt, sind die Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch zwei Wochen danach, über die für sie geltende Form der Studien- und Prüfungsleistung verbindlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22 Durchführung von Prüfungen; Höchstzahl täglicher Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen finden zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Das Prüfungsergebnis wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(4) Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(5) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem jeweiligen Leistungspunkte-Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Leistungspunkte-Kontos nehmen.

§ 23 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen je Kandidatin oder Kandidat ist in der Studienordnung des Teilstudiengangs angegeben. Sie können auch als Gruppenprüfung abgehalten werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung wird entsprechend der Gruppengröße angepasst.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in dem auch die für die Note tragenden Gründe niedergelegt werden.
- (6) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 24 Klausuren und schriftliche Ausarbeitungen

- (1) In den Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In Klausuren können der Kandidatin oder dem Kandidaten mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer einer schriftlichen Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten. Ausnahmen sind in den Studienordnungen der Teilstudiengänge geregelt.
- (3) Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen ist in den Studienordnungen festgelegt.
- (4) Alle schriftlichen Arbeiten, entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit, müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen oder vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden. Flensburg, Datum, Unterschrift, Vorname, Name“

§ 25 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistungen beziehungsweise Modulprüfungsteilleistungen bestanden sind.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit sowie alle erforderlichen Prüfungen in den Teilstudiengängen bestanden wurden und insgesamt die erforderliche Anzahl von 120 LP erreicht wurde.

§ 26 Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle in den entsprechenden Studienordnungen gegebenenfalls aufgeführten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich tatsächlich angeboten werden.

§ 27 Organisation von Prüfungen

- (1) Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) In der Regel finden Klausuren und mündliche Prüfungen in jedem Semester während der Prüfungswochen statt.
- (3) Zu Modulprüfungen sowie zur Belegung von Lehrveranstaltungen in Teilmodulen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden. Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 28 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Masterarbeit werden 15 LP erworben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die

Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema für eine Masterarbeit abgestimmt wird und eine fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(3) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens 40 Leistungspunkte erworben sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zehn Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu beantragen. Erfolgt dies nicht, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben und wird von dort an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Am Ende der Masterarbeit, entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit, hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen oder vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden. Flensburg, Datum, Unterschrift, Vorname, Name“

(7) Jede Masterarbeit wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen oder Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen und Betreuern als Gutachterinnen und Gutachtern des zuständigen Faches der Europa-Universität Flensburg zu.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ergibt sich für die Masterarbeit ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle von einander abweichender Benotungen vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese oder dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Masterarbeit als „bestanden (4,0)“ gewertet wird. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Noten der beiden Gutachten.

(9) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die wiederholte Masterarbeit nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung zulassen. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 29 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen in den zwei Teilstudiengängen und
2. der benoteten Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben wurden. Als Datum des Bestehens beziehungsweise Nichtbestehens gilt das Datum der Leistungserbringung, unabhängig von der Dauer der Leistungsbewertung.

§ 30 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen nach § 29 Absatz 1 endgültig nicht bestanden ist,
2. die Masterarbeit im zweiten oder dritten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde.

(2) Über die nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 31 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium über das weitere Vorgehen. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(2) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 32 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen nach der gemäß Absatz 5 erforderlichen Antragstellung, ein Zeugnis. In dieses Zeugnis sind unter Angabe der studierten Teilstudiengänge und deren Noten das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wurde. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(5) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Zeugnisergänzung („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(6) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

§ 33 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.

(3) Der Antrag ist bei der Leitung des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Flensburg, den 18. Juni 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg

Studienordnung 1 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO Dualer M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2021) für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens mit dem Teilstudiengang Deutsch oder dem Teilstudiengang Mathematik kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Dualen Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik haben im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens breite fachwissenschaftliche und fachrichtungsspezifische Kenntnisse erworben, um die Komplexität von risikobehafteten und beeinträchtigten Lern- und Entwicklungsverläufen theoriegeleitet zu verstehen sowie geeignete Fördermaßnahmen einzuleiten.

Sie verfügen darüber hinaus über

1. ein breites und spezifisches Fachwissen in den Bereichen Diagnostik, Unterrichtsplanung und Lernförderung,
2. die Kompetenz, auf der Basis des erworbenen anwendungsbezogenen Wissens individuelle und klassenbezogene Settings in Kooperation mit anderen Lehrkräften zu gestalten, Kenntnisse relevanter Ansätze, Konzepte, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien, Materialien und Screening-Verfahren für den Bereich der Prävention von Lernschwächen bzw. Lernstörungen anzuwenden und diese kritisch zu reflektieren,
3. praktische Erfahrungen, konkreten Förderunterricht kompetenz-, entwicklungs- und ressourcenorientiert sowie fachdidaktisch und pädagogisch orientiert zu planen und durchzuführen sowie theoriegeleitet zu reflektieren und
4. die Kompetenz, sonderpädagogische Gutachten und individuelle Lern- und Förderpläne zu erstellen.

Die Absolventinnen und Absolventen

5. kennen Beratungskonzepte und können diese mit wertschätzender und ressourcenorientierter Grundhaltung adressatenbezogen einsetzen und reflektieren,
6. können kooperative und kommunikative Situationen theoriegeleitet analysieren und lösungsorientiert gestalten,

7. sind dazu in der Lage, in kooperativen Arbeitsformen kommunikativ angemessene Formen der Diskussion und Argumentation bezüglich fachlicher und arbeitsorganisatorischer Aspekte anzuwenden,
8. verfügen über ein Selbstmanagement, das die selbstständige Bearbeitung längerfristiger Aufgaben und Zielsetzungen ermöglicht,
9. besitzen ein Bewusstsein für Organisations- und Rollenstrukturen im schulischen Arbeitsfeld und sind dazu in der Lage, darin ihre eigene Rolle kritisch zu reflektieren und
10. haben hinsichtlich ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge Sicherheit und Selbstwirksamkeit erfahren und können diese für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung nutzen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens sind vom 1. bis 6. Semester 60 Leistungspunkte zu erwerben.

Studienverlauf:

1	M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	Unterrichtsfach (25 LP)		
2	M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	Unterrichtsfach (20 LP)		
3	M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	Unterrichtsfach (10 LP)	(Schule/IQSH)	
4	M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	M 8: Beratung und Kommunikation	M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	U-Fach (5 LP)	(Schule/IQSH)
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)		
6	Masterarbeit	(Schule/IQSH)			

Die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten wird im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens werden Seminare und Übungen angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre oder in Hybridform durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 23 und 24 erläuterten Prüfungsformen kommen im Teilstudiengang zur Anwendung:

1. Gestaltung einer Seminarsitzung: Diese umfasst die mündliche und schriftliche Präsentation einer modulrelevanten Thematik im festgelegten Umfang in Kleingruppen unter Berücksichtigung methodischer und medialer Gestaltungsmerkmale einer aktivierenden Seminararbeit.
2. Portfolio: Falldokumentation: Sonderpädagogische Begutachtung, Förderplanung, -durchführung und Reflexion

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Einführung in die Sonderpädagogik des Lernens – Grundlagen des Lehrens und Lernens	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	5
M 2: Pädagogik und Didaktik in der Sonderpädagogik des Lernens	2 S: je 2 SWS	Referat (45 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
M 3: Störungen des Lernens und der Entwicklung: Schriftspracherwerb und mathematisches Denken	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	5
M 4: Sonderpädagogische Diagnostik	2 S: je 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (20-25 Seiten)	5
M 5: Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen	1 S: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	In jeder LV ein Referat à 45 Minuten, je 2-4 Seiten schriftliche Ausarbeitung in Kleingruppen (2-3 Studierende)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogische Begutachtung und Förderplanung	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (20-25 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 7: Best Practice in sonderpädagogischen Handlungsfeldern	2 S: je 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) in Kleingruppen mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten)	5
M 8: Beratung und Kommunikation	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Schriftliche Ausarbeitung (kommentiertes Fallprotokoll) (8-10 Seiten)	5
M 9: Empirische Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik	2 S/Ü: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten)	5
M 10: Masterarbeit	-	Masterarbeit Bearbeitungszeit: 10 Monate Umfang: 60-80 Seiten	15

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Studienordnung 2 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO Dualer M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2021) für den Teilstudiengang Deutsch

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von grundlegenden und weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen im Bereich der germanistischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft sowie Deutsch als Zweitsprache. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen des Deutschunterrichts in der Primarstufe unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Herausforderungen zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung und Unterrichtsevaluation anwenden, verfügen insbesondere über diagnostische Fähigkeiten im Bereich des Schriftspracherwerbs und kennen aktuelle Befunde im Bereich des Lesens und Schreibens im Übergang von Mündlichkeit zu Schriftlichkeit. Sie verfügen über solide literatur- und medienanalytische Fähigkeiten und können die Bildungs- und Kreativitätspotenziale von Literatur und Medien in Lehr-/Lernsituationen nutzen, die durch Diversität gekennzeichnet sind. Sie erproben ihre Fähigkeiten und Kenntnisse während der vorgesehenen Unterrichtstätigkeit am Lernort Schule. In Verbindung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung „Lernen“ erwerben sie umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion, um auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten. Sie lernen insbesondere, dem facettenreichen schulischen Sprachhandeln und der Heterogenität des kindlichen Sprachgebrauchs einerseits und der Auseinandersetzung mit literarischen Werken und transmedialen Phänomenen andererseits gerecht zu werden.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind vom 1. bis 4. Semester 60 Leistungspunkte zu erwerben.

Studienverlauf:

1	Sonderpädagogik (10 LP)	M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	M 2: Grundlagenmodul DaF/DaZ	M 3: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	M 4: Grundlagenmodul Medienwissenschaft	M 5: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft/-didaktik II
2	Sonderpädagogik (10 LP)	M 6: Aufbau- modul Sprach- wissenschaft/- didaktik	M 7: Aufbau- modul DaF/DaZ	M 8: Aufbau- modul Litera- turwissen- schaft	M 9: Aufbau- modul Medi- enwissen- schaft	
3	Sonderpädagogik (10 LP)	M 10: Praxis- modul Sprach- didaktik	M 11: Praxis- modul Litera- turdidaktik	(Schule/IQSH)		
4	Sonderpädagogik (15 LP)		M 12: Praxis- modul Medi- endidaktik	(Schule/IQSH)		
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			
6	Masterarbeit		(Schule/IQSH)			

Die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten wird im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang Deutsch werden Seminare und Übungen angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre oder als Hybridform durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang kommen die in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 23 und 24 erläuterten Prüfungsformen zur Anwendung.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft I	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.)	5
M 2: Grundlagenmodul DaF/DaZ	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Portfolio (8-10 Seiten)	5
M 3: Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 4: Grundlagenmodul Medienwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Klausur (90 min.)	5

Modul	Veranstaltungs- formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Grundlagenmodul Sprachwissenschaft/-didaktik II	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten): Analyse von Lernaltersprache/didaktischen Materialien	5
M 6: Aufbaumodul Sprachwissenschaft/-didaktik	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Präsentation	5
M 7: Aufbaumodul DaF/DaZ	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 8: Aufbaumodul Literaturwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 min.)	5
M 9: Aufbaumodul Medienwissenschaft	1 S: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
M 10: Praxismodul Sprachdidaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5
M 11: Praxismodul Literaturdidaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5
M 12: Praxismodul Mediendidaktik	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio (10-12 Seiten)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

Studienordnung 3 zur Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (PStO Dualer M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2021) für den Teilstudiengang Mathematik

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist der Erwerb von grundlegenden mathematischen und mathematikdidaktischen Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung des Inklusionsgedankens. Die Studierenden erwerben spezielle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse in den mathematischen Teilbereichen Arithmetik, Geometrie, Stochastik und Sachrechnen, jeweils unter besonderer Beachtung der Primarstufe. Sie sind in diesen Bereichen mit zentralen Begriffen, Prozessen, Zusammenhängen und spezifischen Denkweisen vertraut. Insbesondere erlangen sie die Fähigkeit, logische Strukturen zu erkennen, mathematische Beweise zu führen und mit technischen Elementen der Mathematik zu arbeiten. Weiter erwerben sie fachdidaktische Kenntnisse im Bereich der inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen eines fördernden und fordernden Mathematikunterrichts in heterogenen Lerngruppen und werden befähigt, Unterrichtseinheiten unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenvorgaben, zum Beispiel schulinterne Curricula, Bildungsstandards oder Fachanforderungen und fachdidaktischer Ansätze zu planen, zu gestalten und zu analysieren. Darüber hinaus erlangen sie die fachdidaktischen Grundlagen für die inklusive Lernbegleitung in der Sekundarstufe I. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit, unterschiedliche Lösungsstrategien für arithmetische und geometrische Problemstellungen zu entwerfen und zu diagnostizieren. Sie erkennen die Bedeutung der Fachsprache in der Mathematik für das Argumentieren, Beweisen und Kommunizieren und können Inhalte situationsbezogen und schulstufengerecht in der Fach- und Alltagssprache mündlich und schriftlich formulieren. Die Studierenden sind in der Lage, eine vollständige Lerngegenstandsanalyse mathematischer Themenbereiche vorzunehmen, mögliche Fehlkonzepte zu antizipieren und zu diagnostizieren und in inklusiven Kontexten differenzierende Lernziele zu setzen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind vom 1. bis 4. Semester 60 Leistungspunkte zu erwerben.

Studienverlauf:

1	Sonderpädagogik (10 LP)	M 1: Grundlagen der Mathematik – Algebra, Analysis, Geometrie	M 2: Mathematik der Primarstufe – Arithmetik und Wahrscheinlichkeitstheorie	M 3: Grundlagen und Didaktik der Arithmetik	M 4: Ziele des Mathematikunterrichts
2	Sonderpädagogik (10 LP)	M 5: Mathematik der Primarstufe – Geometrie und Sachrechnen	M 6: Grundlagen der Mathematikdidaktik in der Primarstufe	M 7: Fördern und Fordern in der Primarstufe	M 8: Grundlagen der Mathematikdidaktik in der Sekundarstufe I
3	Sonderpädagogik (10 LP)	M 9: Grundvorstellungen in der Primarstufe	M 10: Differenzieren im Mathematikunterricht	(Schule/IQSH)	
4	Sonderpädagogik (15 LP)		M 11: Problemlösen und heuristische Strategien	(Schule/IQSH)	
5	Masterarbeit		(Schule/IQSH)		
6	Masterarbeit		(Schule/IQSH)		

Die Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten wird im Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Im Teilstudiengang Mathematik werden Vorlesungen, Seminare und Übungen angeboten. Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann als digitale Lehre oder in Hybridform durchgeführt werden.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung in § 21 sowie § 23 und 24 erläuterten Prüfungsformen kommen im Teilstudiengang zur Anwendung:

1. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/ Nachbereitung und
2. Lerntagebuch: Die Studierenden dokumentieren und analysieren ihre Auseinandersetzung mit den Veranstaltungsthemen semesterbegleitend.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Grundlagen der Mathematik – Algebra, Analysis, Geometrie	1 V: 4 SWS 1 Ü: 4 SWS	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	10
M 2: Mathematik der Primarstufe – Arithmetik und Wahrscheinlichkeitstheorie	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 3: Grundlagen und Didaktik der Arithmetik	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	5
M 4: Ziele des Mathematikunterrichts	1 S: 4 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/Nachbereitung (15-20 S.) oder Lerntagebuch	5
M 5: Mathematik der Primarstufe – Geometrie und Sachrechnen	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.)	5
M 6: Grundlagen der Mathematikdidaktik in der Primarstufe	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Lerntagebuch	5
M 7: Fördern und Fordern in der Primarstufe	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/Nachbereitung (15-20 S.) oder Lerntagebuch	5
M 8: Grundlagen der Mathematikdidaktik in der Sekundarstufe I	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Klausur (120 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Lerntagebuch	5
M 9: Grundvorstellungen in der Primarstufe	1 S: 4 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/Nachbereitung (15-20 S.) oder Lerntagebuch	5
M 10: Differenzieren im Mathematikunterricht	1 S: 4 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/Nachbereitung (15-20 S.) oder Lerntagebuch	5
M 11: Problemlösen und heuristische Strategien	1 S: 4 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Vor-/Nachbereitung (15-20 S.) oder Lerntagebuch	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.